

**Rechtsverordnung des Landratsamtes Schwäbisch Hall
über die rückwirkende Erhebung von Gebühren für die Schlacht tier- und
Schlachtgeflügeluntersuchung und für die Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchung
nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht**

Auf Grund von § 2 a Abs. 7 und § 2 b Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 653, 660) und auf Grund von § 3 Abs. 7 und § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 06. Dezember 1999 (GBl. S. 623) zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet¹:

§ 1

- (1) Für die zwischen dem **01.01.1999** und dem **31.07.2005** nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz in Schlachtbetrieben durchgeführten Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen sowie Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchungen, werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben. Mit dieser Gebühr abgegolten ist auch die mit der Schlacht tier- und Schlachtgeflügeluntersuchung sowie der Fleisch und Geflügelfleischuntersuchung im Zusammenhang stehende Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, die Untersuchung auf Trichinen, sowie die bakteriologische Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich ist.
- (2) Für andere Untersuchungen, Kontrollen und Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz in dem vorgenannten Zeitraum verbleibt es bei der Gebührensatzung nach der Fleischhygienegebührenverordnung vom 20. Juli 1998 (GBl. S. 459) zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2004 (GBl. S. 82) und der Geflügelfleischhygienegebührenverordnung vom 12. Mai 2000 (GBl. S. 464) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2003 (GBl. S. 123).

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1999 in Kraft.

Schwäbisch Hall, den 08. 07. 2005

gez. Gerhard Bauer
Landrat

Anlage zur

¹ Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 32 S.14) in der Fassung der Richtlinien 93/118/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 zur Änderung der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 340 S.15) und 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 162 S.1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/79/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 (ABl. EG Nr. L 24 S.31).

Rechtsverordnung des Landratsamtes Schwäbisch Hall vom 08.07.2005
über die rückwirkende Erhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Schlachtgeflügelunter-
suchung und für die Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchung nach dem Fleisch- und
Geflügelfleischhygienerecht

Amtliche Untersuchungen	Gebühr in €
Für den Zeitraum vom 02.01.2005 bis 31.07.2005	
1. Großbetriebe mit mehr als 40.000 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt	Gebühr je Tier
Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung (kostendeckende Gebühr nach Anhang A Kapitel I Nr. 4b der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG)	
1.1 Rind	4,71
1.2 Kalb	2,85
1.3 Schwein	1,31
1.4 Ferkel	1,31
1.5 Schaf/Ziege	0,50
2. Großbetriebe mit mehr als 10.000 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt	Gebühr je Tier
Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung (kostendeckende Gebühr nach Anhang A Kapitel I Nr. 4b der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG)	
2.1 Rind	5,97
2.2 Kalb	3,60
2.3 Schwein	1,73
2.4 Ferkel	1,73
2.5 Schaf/Ziege	0,63
3. Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung in Großbetrieben mit mehr als 12.500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt	Gebühr je Tier
3.1 Masthähnchen und -hühnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner	0,01
3.2 Anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr	0,02
3.3 Anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr	0,06

Für den Zeitraum vom 01.01.2004 bis 31.12.2004

4.	Großbetriebe mit mehr als 10.000 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt	Gebühr je Tier
	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung (kostendeckende Gebühr nach Anhang A Kapitel I Nr. 4b der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG)	
4.1	Rind	5,45
4.2	Kalb	3,03
4.3	Schwein	1,83
4.4	Ferkel	0,87
4.5	Schaf/Ziege	0,61

Für den Zeitraum vom 01.01.2003 bis 31.12.2003

5.	Großbetriebe mit mehr als 10.000 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt	Gebühr je Tier
	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung (kostendeckende Gebühr nach Anhang A Kapitel I Nr. 4b der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG)	
5.1	Rind	5,40
5.2	Kalb	3,00
5.3	Schwein	1,82
5.4	Ferkel	0,86
5.5	Schaf/Ziege	0,60

Für den Zeitraum vom 01.01.2002 bis 31.12.2002

6.	Großbetriebe mit mehr als 10.000 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt	Gebühr je Tier
	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung (kostendeckende Gebühr nach Anhang A Kapitel I Nr. 4b der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG)	
6.1	Rind	5,45
6.2	Kalb	3,03
6.3	Schwein	1,83
6.4	Ferkel	0,87
6.5	Schaf/Ziege	0,61

Für den Zeitraum vom 01.09.2001 bis 31.12.2001

7. Großbetriebe mit mehr als 10.000 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt Gebühr je Tier

Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung (kostendeckende Gebühr nach Anhang A Kapitel I Nr. 4b der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG)

7.1	Rind	5,54
7.2	Kalb	3,08
7.3	Schwein	1,87
7.4	Ferkel	0,89
7.5	Schaf/Ziege	0,62

Für den Zeitraum vom 01.01.2001 bis 31.08.2001

8. Großbetriebe mit mehr als 10.000 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt Gebühr je Tier

Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung (kostendeckende Gebühr nach Anhang A Kapitel I Nr. 4b der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG)

8.1	Rind	5,58
8.2	Kalb	3,10
8.3	Schwein	1,85
8.4	Ferkel	0,86
8.5	Schaf/Ziege	0,62

Für den Zeitraum vom 01.01.2000 bis 31.12.2000

9. Großbetriebe mit mehr als 10.000 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt Gebühr je Tier

Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung (kostendeckende Gebühr nach Anhang A Kapitel I Nr. 4b der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG)

9.1	Rind	5,54
9.2	Kalb	3,08
9.3	Schwein	1,82
9.4	Ferkel	0,84
9.5	Schaf/Ziege	0,62

Für den Zeitraum vom 01.01.1999 bis 31.12.1999

10.	Großbetriebe mit mehr als 10.000 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt	Gebühr je Tier
	Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung (kostendeckende Gebühr nach Anhang A Kapitel I Nr. 4b der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG)	
10.1	Rind	5,54
10.2	Kalb	3,08
10.3	Schwein	1,87
10.4	Ferkel	0,89
10.5	Schaf/Ziege	0,62